Richtigstellung

Hier Veröffentlichung der mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 01.06.2017 zu veröffentlichenden Satzung.

Die im Amtsblatt vom 31.07.2018, Nr. 31, 149. Jhg., Seite 1181 veröffentlichte Satzung verliert hiermit ihre Gültigkeit.

Satzung

über die Bildung von Sozialbezirken und die Bestellung von Sozialbezirksvorsteherinnen/Sozialbezirksvorstehern und Sozialpflegerinnen/Sozialpflegern

Gemäß §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14.07.2016 (GVBI. S. 121), wird die aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 01.06.2017, § 1451 erlassene Satzung über die Bildung von Sozialbezirken und die Bestellung von Sozialbezirksvorsteherinnen/Sozialbezirksvorstehern und Sozialpflegerinnen/Sozialpflegern wie folgt gefasst:

§ 1

Das Gebiet der Stadt Frankfurt am Main wird nach näherer Bestimmung des Magistrats in Sozialbezirke aufgeteilt.

§ 2

Zur Festigung des Vertrauens zwischen der Bevölkerung und der Verwaltung sowie zur Förderung der Beziehung zwischen den Bürgerinnen und Bürgern und den für die soziale Sicherung und die Jugendhilfe zuständigen städtischen Ärntern und Betrieben sowie der für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter Frankfurt am Main), bestellt der Magistrat auf Vorschlag des zuständigen Ortsbeirates nach Anhörung der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung für jeden Stadtteil eine/n oder mehrere Sozialbezirksvorsteherinnen/Sozialbezirksvorsteher und die erforderliche Anzahl von Sozialpflegerinnen/Sozialpflegern. Sofern für einen Stadtteil mehrere Sozialbezirksvorsteherinnen/Sozialbezirksvorsteher bestellt werden, teilt die/der Sozialdezernent/in den Stadtteil in Zuständigkeitsbereiche auf. Die Aufteilung der Zuständigkeitsbereiche soll sich an den Stadtbezirksgrenzen oder markanten geografischen Gegebenheiten orientieren und die Bevölkerungszahl und Fallzahlbelastung berücksichtigen.

Vor Ausübung seines Vorschlagsrechts für die Bestellung von Sozialpflegerinnen/Sozialpflegern hat der Ortsbeirat die Sozialbezirksvorsteherinnen/Sozialbezirksvorsteher anzuhören.

Neu zu bestellende Sozialbezirksvorsteherinnen/Sozialbezirksvorsteher sollen in der Regel als Sozialpflegerin/Sozialpfleger tätig gewesen sein.

§ 3

Die Sozialbezirksvorsteherinnen/Sozialbezirksvorsteher und Sozialpflegerinnen/Sozialpfleger sind Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte der Stadt Frankfurt am Main und erhalten eine Ernennungsurkunde. Sie sind der/dem Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister oder deren/dessen Beauftragten dienstlich unterstellt und haben ihr Amt treu dem Gesetz, unparteiisch und zum Wohle der Allgemeinheit zu erfüllen.

Die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sind verpflichtet, den Sozialdatenschutz nach § 35 SGB 1, §§ 67 ff. SGB X und §§ 61 ff. SGB VIII sowie das Hessische Datenschutzgesetz (HDSG) zu beachten. Insbesondere sind sie verpflichtet, personenbezogene Daten nur für die Zwecke zu verwenden, für die sie ihnen überlassen wurden und nicht mehr benötigte Daten zu löschen. Die den ehrenamtlichen Dienst betreffenden Unterlagen sind so zu verwahren, dass sie Dritten - auch Familienangehörigen - nicht zugänglich sind.

§ 4

Stellung und Aufgaben der Sozialbezirksvorsteherinnen/Sozialbezirksvorsteher und der Sozialpflegerinnen/Sozialpfleger werden durch eine vom Magistrat zu erlassende Geschäftsanweisung geregelt.

8.5

Diese Satzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung in dem »Amtsblatt der Stadt Frankfurt am Main« folgenden Monatsersten in Kraft. Gleichzeitig verliert die Satzung in der Fassung vom 06.10.2006 (Amtsblatt Nr. 43/2006, S. 1149) ihre Gültigkeit.

Frankfurt am Main, den 19.06.2017